ST. GALLER RECHTSAGENTENVERBAND

Ihre Kontaktperson:
Lukas Etterlin
Präsident

Erreichbar:
076 803 93 50
praesident@sgrv.ch

St. Galler Rechtsagentenverband · 9000 St. Gallen

Kantonsgericht St. Gallen
Gesamtgericht
Klosterhof 1
9001 St. Gallen

per E-Mail an: martin.bauer@sg.ch

St. Gallen, 14. Januar 2024

VERNEHMLASSUNG

Revision des Prüfungs- und Bewilligungsreglements für Rechtsanwälte und Rechtsagenten

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren KantonsrichterInnen
Sehr geehrte Damen und Herren

Der St. Galler Rechtsagentenverband bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Prüfungs- und Bewilligungsreglement für Rechtsanwälte und Rechtsagenten

1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich steht der St. Galler Rechtsagentenverband den in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderungen positiv gegenüber. Insbesondere die im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung des Prüfungswesen im Kanton St. Gallen vorgesehenen Anpassungen werden vom St. Galler Rechtsagentenverband begrüsst.

Es kann festgestellt werden, dass nur ein Teil der vorgeschlagenen Änderungen die Rechtsagentenprüfung betrifft. Daher beschränkt sich die vorliegende Vernehmlassung auf diese Punkte.

2. Kommentar zu einzelnen Artikeln

2.1 Art. 7bis PBR

Die Aufzählung des Prüfungsstoffs im neuen Art. 7bis erscheint im Vergleich zum bisherigen Art. 7 übersichtlicher und besser lesbar. Ebenfalls zu begrüssen ist die konsequente Aufteilung zwischen den materiellen und formellen Rechtsgebieten, welche im Prüfungsstoff enthalten sind.

2.2 Art. 8 PBR

Mit Bedauern nimmt der St. Galler Rechtsagentenverband zur Kenntnis, dass die Rechtsagentenprüfung künftig in der Regel nur noch im Frühjahr durchgeführt werden soll. Dies stellt klarerweise eine Verschlechterung der heutigen Regelung dar, wonach jeweils im Frühjahr und im Herbst eine Rechtsagentenprüfung stattfindet.

Die Einladung zur Vernehmlassung verdeutlicht, dass die Anzahl der Kandidierenden für die Rechtsagentenprüfung im Vergleich zur Anzahl der Kandidierenden für die Anwaltsprüfung tatsächlich als gering bezeichnet werden muss. Insbesondere hinsichtlich des Aufwands der Prüfungskommission für die Erstellung, Durchführung und Korrektur der schriftlichen Rechtsagentenprüfung ist der Vorschlag, künftig in der Regel nur noch im Frühjahr eine Rechtsagentenprüfung durchzuführen, nachvollziehbar.

Der Zeitpunkt der Rechtsagentenprüfung im Frühjahr ist mit der Lehrgangsleitung dipl. Rechtsfachmann/-fachfrau HF am Zentrum für berufliche Weiterbildung St. Gallen abgesprochen und wird daher vom St. Galler Rechtsagentenverband unterstützt.

Die Formulierung «in der Regel» lässt nach Auffassung des St. Galler Rechtsagentenverbands zu, dass – eine ausreichende Anzahl Anmeldungen zur Rechtsagentenprüfung vorausgesetzt – auch künftig im Herbst eine zusätzliche Rechtsagentenprüfung durchgeführt werden kann. Sollte die Anzahl der Kandidierenden für die Rechtsagentenprüfung künftig zunehmen, ist die Option einer zusätzlichen Prüfung im Herbst unbedingt zu nutzen.

2.3 Art. 10 PBR

Der Erlass von Richtlinien durch die jeweilige Prüfungskommission ist – insbesondere auch aus Optik der Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission – zu begrüssen und schafft die nötige Flexibilität, untergeordnete, notwendige Anpassungen künftig ohne Änderung am PBR umzusetzen.

2.4 Art. 17 PBR

Neu sind die Vorschriften betreffend Versuche und Wiederholungen der Rechtsagentenprüfung getrennt von denjenigen der Rechtsanwaltsprüfung in Absatz 4 geregelt. Diese Trennung ergibt sich aus der in Art. 11 Abs. 2 vorgesehenen Zulassungsbeschränkung zur mündlichen Anwaltsprüfung und ist zu begrüssen.

2.5 Art. 18 PBR

Nach der bisherigen Regelung sind Kandidaten nach drei nicht bestandenen Prüfungen für fünf Jahre von weiteren Prüfungen ausgeschlossen. Neu ist nach zwei nicht bestandenen Prüfungen eine Wartefrist von drei Jahren vorgesehen. Der St. Galler Rechtsagentenverband vertritt die Auffassung, dass die vorgesehene Wartefrist von drei Jahren nach zwei nicht bestandenen Prüfungen (inkl. der in diesem Zusammenhang möglichen Wiederholungen gemäss Art. 17 Abs. 4) der Qualitätssicherung der Rechtsagentenprüfung zuträglich ist und begrüsst die vorgeschlagene Regelung.

2.6 Art. 19bis PBR

Absatz 2bis regelt neu die Zuständigkeit für den Erlass von Verfügungen betreffend das Prüfungsergebnis. Der Einbezug der Mitglieder der Prüfungskommission, welche an den entsprechenden Prüfungen respektive deren Bewertung mitgewirkt haben, erscheint sachlogisch und ist zu unterstützen.

In Absatz 3 ist neu die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts anstelle des Kantonsgerichts für Beschwerden gegen Verfügungen der Prüfungskommission vorgesehen. Aus Sicht des St. Galler Rechtsagentenverbandes ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts als Rechtsmittelinstanz dogmatisch richtig und daher zu begrüssen.

II. Gerichtskostenverordnung

3. Allgemeine Bemerkungen

Die in Art. 30 vorgesehenen Anpassungen dienen der Klarstellung und damit der Qualitätssicherung hinsichtlich der zu erhebenden Prüfungsgebühren sowie einer allfälligen Rückerstattung. Die vorgesehenen Änderungen werden vom St. Galler Rechtsagentenverband begrüsst.

Der St. Galler Rechtsagentenverband dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Lukas Etterlin
Präsident

ST. GALLER RECHTSAGENTENVERBAND · 9000 St. Gallen · www.sgrv.ch · info@sgrv.ch